

Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
im Lübeckischen Staate



Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag von Gebrüder Vorcherz G. m. b. H. in Lübeck.

6. Juni 1924.

N^o 4.

Inhalt: Bestimmungen über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die in den Landkirchengemeinden wohnenden Mitglieder des Kirchentages. §. 1. — Kirchengesetz. Abänderung des Artikels 15 der Kirchenverfassung. §. 2. — Kirchengesetz. Abänderung des Kirchlichen Wahlgesetzes. §. 2. — Bestimmung zur Ausführung des Artikels 50 der Kirchenverfassung. §. 2.

Bestimmungen

über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die in den Landkirchengemeinden wohnenden Mitglieder des Kirchentages.

(Artikel 45 der Kirchenverfassung.)

Die am 23. März 1922 erlassenen Bestimmungen (mit Nachträgen vom 18. Dezember 1922 und 7. April 1923) werden unter II Absatz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1924 wie folgt abgeändert:

II.

Die innerhalb der Kirchengemeinden Travemünde, Rüsse und Behlendorf wohnenden Mitglieder des Kirchentages erhalten folgende Tagegelder:

für einen ganzen Tag.....	5	Rentenmark
für einen halben Tag	2,50	=
für einen viertel Tag	1,50	=

L ü b e c k , den 21. Januar 1924.

Der Kirchenrat.

Kirchengesetz.

Abänderung des Artikels 15 der Kirchenverfassung.

Kirchenrat und Kirchentag haben beschlossen, dem vierten Absatz des Artikels 15 der Kirchenverfassung vom 17. Dezember 1921 folgende, abgeänderte Fassung zu geben:

Bei der Wahl der Vorsteher in den Kirchengemeinden Genin und Rüdnitz soll darauf gesehen werden, daß die zur Kirchengemeinde gehörigen Ortschaften im Vorstande vertreten sind.

Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 12. Februar 1924.

Der Kirchenrat.

Kirchengesetz.

Abänderung des Kirchlichen Wahlgesetzes.

Kirchenrat und Kirchentag haben beschlossen:

- a) in das Kirchliche Wahlgesetz vom 17. Dezember 1921 als § 13 a die Bestimmung einzufügen:

Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so gelten, abweichend von den Vorschriften der §§ 6—13, ohne Wahlhandlung die auf dem Wahlvorschlage Genannten nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der festgesetzten Zahl als gewählt. Die übrigen gelten als Ersatzmitglieder.

- b) im § 16 des Kirchlichen Wahlgesetzes die Worte „das Kirchspiel Schlutup (Stadtteile Schlutup, Israelsdorf jenseits des Schellbruchs und Wesloe, ausschließlich Brandenbaum und Hohewarte) durch die Worte

„das Kirchspiel Schlutup (Stadtteil Schlutup, Försterei Alt-Lauerhof)“ zu ersetzen.

Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 12. Februar 1924.

Der Kirchenrat.

Bestimmung

zur Ausführung des Artikels 50 der Kirchenverfassung.

Der Höchstbetrag, den eine durch den ständigen Ausschuß des Kirchentages mit zubewilligende Verwendung aus der Allgemeinen Kirchenkasse im Einzelfalle nicht übersteigen darf, ist durch Beschluß des Kirchentages auf fünftausend Goldmark festgesetzt.

L ü b e c k, den 31. März 1924.

Der Kirchenrat.